

Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Informatik

vom 1. September 2021

Der Direktor der Hochschule Luzern - Informatik,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz a und Absatz 2 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Studienreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz vom 4. September 2013².

² Es legt die Zuständigkeiten und die Rechte und Pflichten der Hochschule Luzern – Informatik sowie ihrer Teilnehmenden in den MAS-, DAS- und CAS-Programmen fest.

³ Das Studienreglement ist auf Weiterbildungskurse sinngemäss anwendbar, sofern keine Sonderbestimmungen erlassen werden.

⁴ Angebotsspezifische Ausführungsbestimmungen können in Modulbeschrieben oder Erläuterungen zu den Programmen festgehalten werden.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 *Vizedirektion Weiterbildung*

Die Vizedirektorin oder der Vizedirektor ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors der Hochschule Luzern – Informatik für sämtliche Belange der Weiterbildung zuständig. Insbesondere

- a. Strategische Entwicklung der Weiterbildungsangebote,
- b. Koordination der Weiterbildungsangebote (konzeptionell, inhaltlich, administrativ),
- c. Qualitätssicherung und -entwicklung (Aufnahmeverfahren, Dokumentation Leistungsnachweise),
- d. Bewilligung von neuen Weiterbildungsangeboten,
- e. Vertretung der Anliegen der Weiterbildung Hochschule Luzern - Informatik in hochschulin-ternen und -externen Gremien.

¹ SRL Nr. 522

² SRL Nr. 522

Art. 3 *Programmleitung der Weiterbildungsangebote*

Die Programmleitung ist für sämtliche Belange ihrer Weiterbildungsangebote zuständig, welche nicht ausdrücklich in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stelle fallen. Sie ist zuständig für

- a. die Planung, Durchführung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsangebots,
- b. die Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c. die Modulbeschreibungen und Erläuterungen zum Weiterbildungsangebot,
- d. die Auftragserteilung an Dozierende und Lehrbeauftragte,
- e. die Koordination und Überprüfung der Leistungsnachweise,
- f. die Zulassung von Teilnehmenden mit Hochschulabschluss oder mit äquivalenter Ausbildung,
- g. Zulassung von Teilnehmenden „Sur-dossier“,
- h. die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen,
- i. die Ernennung von Fachrätinnen und Fachräten,
- j. die Beratung der Teilnehmenden.

Art. 4 *Fachrat*

Die Programmleitung kann zwecks inhaltlicher Koordination und Weiterentwicklung eines Weiterbildungsangebots nach Rücksprache mit der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor einen Fachrat bestimmen. Den Fachrätinnen und Fachräten können zudem sämtliche Fachaufgaben im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsangebot übertragen werden.

Art. 5 *Dozierende und externe Lehrbeauftragte*

Dozierende und externe Lehrbeauftragte sind für die Durchführung der Lehrveranstaltung verantwortlich und unterrichten gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern und den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Weiterbildungsangebots.

III. Weiterbildungsangebote

1. Zulassung zur Weiterbildung

Art. 6 *Sprachliche Voraussetzungen*

Teilnehmende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache nachweisen.

Art. 7 *Zulassungsvoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in ein CAS-, DAS- oder MAS-Programm setzt einen Tertiärabschluss (Abschluss einer Hochschule oder der Höheren Berufsbildung) voraus.

² Personen mit einem Abschluss einer Hochschule müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen.

³ Personen mit einem Abschluss der Höheren Berufsbildung müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld und spätestens per Programmabschluss über die für das Weiterbildungsprogramm angemessenen wissenschaftlichen Kenntnisse verfügen.

⁴ Personen ohne Tertiärabschluss werden nur in Ausnahmefällen in einem Sur-dossier-Verfahren aufgenommen.

⁵ Teilnehmende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen Kenntnisse der Unterrichtssprache auf Niveau B2 belegen.

⁶ Pro Weiterbildungsangebot können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen definiert werden.

Art. 8 „Sur-dossier“-Zulassung zu einem Weiterbildungsangebot

¹ Sind die Zulassungsbedingungen zu einem Weiterbildungsangebot nicht erfüllt, kann die Studienleitung auf hinreichend begründeten Antrag Teilnehmende „Sur-dossier“ zulassen, sofern sie hinsichtlich der Vorbildung oder beruflicher Tätigkeit eine gleichwertige Qualifikation nachweisen können. Sprachkenntnisse gemäss Artikel 6 können nicht kompensiert werden.

² Bei modular aufgebauten MAS-Programmen, welche aus mehreren DAS oder CAS bestehen, können für Teilnehmende „Sur-dossier“ weitere Zulassungskriterien gefordert werden.

³ Gasthörerinnen und Gasthörer brauchen die Zulassungsbedingungen nicht zu erfüllen. Einzelheiten werden von der Programmleitung geregelt.

Art. 9 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Die Programmleitung des MAS-Programms entscheidet, welche schon erbrachten Studienleistungen anderer Programme für das MAS-Programm angerechnet werden können. Darüber hinaus entscheidet sie, wie weit zurückliegend die Abschlüsse sein dürfen. In der Regel sind es fünf bis sieben Jahre.

² Das Master-Modul und die Masterarbeit sind zwingend an der Hochschule Luzern – Informatik zu absolvieren.

2. Struktur der Weiterbildungsangebote

Art. 10 Struktur

¹ Die MAS-, DAS- und CAS-Programme umfassen Module und Kurse, welche aus Kontaktstudium und Selbststudium, in Präsenz- oder Online-Unterrichtsformen, bestehen. Das Selbststudium kann in begleitetes und autonomes Selbststudium unterteilt werden.

² MAS-Programme können aus mehreren CAS-Programmen ergänzt mit einem MAS-Abschluss bestehen.

³ Die Pflichtmodule werden zu Beginn des MAS-, DAS-, CAS-Programms bekannt gegeben und sind in den einzelnen Programmen geregelt.

⁴ Das Modul stellt als Ganzes eine Qualifikationseinheit dar, für die ECTS-Credits und eine Bewertung vergeben werden.

⁵ Ein Modul besteht aus einem oder mehreren Kursen.

⁶ MAS-Programme werden mit einer Masterarbeit abgeschlossen. Die Einzelheiten werden in den Programmbeschreibungen der jeweiligen MAS-Programme geregelt.

Art. 11 *Modulangebote*

¹ Die Programmleitung entscheidet über die Art und Anzahl der Module und Kurse, die zum Abschluss des Weiterbildungsprogrammes führen, soweit und sofern es nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gremiums fällt. Neue Module können aufgenommen werden und bestehende gestrichen oder geändert werden. Die verbindliche Modulauswahl wird den Teilnehmenden zu Programmbeginn bekanntgegeben.

² Die Programmleitung ist nicht verpflichtet, Module und Kurse länger als über die Dauer der aktuellen Durchführung des MAS-/DAS-/CAS-Programmes im Angebot zu behalten.

³ Module werden durchgeführt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen und das Modul nicht aus ausserordentlichen betrieblichen Gründen verschoben wird oder ausfallen muss.

Art. 12 *Studiendauer*

¹ Die MAS-Programme, die auf DAS- und CAS-Programmen aufbauen, dauern in der Regel zwischen 2 und 3 Jahren.

² Die DAS- und CAS-Programme dauern in der Regel zwischen 4 und 18 Monaten.

Art. 13 *Informationspflicht*

¹ Die Teilnehmenden sind verpflichtet, sich bei Unklarheiten aktiv um Informationen über die Ziele, Inhalte und Modalitäten der Leistungsnachweise sowie Vereinbarungen der Weiterbildung zu bemühen.

² Die Informationsvermittlung erfolgt ausschliesslich an die im Voraus bekanntgegebene E-Mail-Adresse.

Art. 14 *Infrastruktur*

¹ Die Teilnahme am Unterricht kann elektronisches Equipment wie Laptop voraussetzen. Die Kosten für elektronisches Equipment sind von den Teilnehmenden zu tragen.

² Raumreservationen für Lerngruppen, welche nicht Bestandteil des offiziellen Präsenzunterrichts sind, sind kostenpflichtig.

3. *Leistungsnachweise und Vergabe von ECTS-Credits*

Art. 15 *Leistungsnachweise pro Weiterbildungsangebot*

Jedes Weiterbildungsangebot verfügt über spezifische Regeln zu den Leistungsnachweisen, die den Teilnehmenden des jeweiligen Angebots bekannt sind.

Art. 16 *Beurteilung von Arbeiten*

Die Arbeiten werden begleitet und beurteilt von Referenten bzw. Referentinnen und je nach Programm auch von Koreferenten bzw. Koreferentinnen. Als Referenten bzw. Referentinnen und Koreferenten bzw. Koreferentinnen können Dozierende der Hochschule Luzern – Informatik oder externe Fachleute eingesetzt werden.

Art. 17 *Beurteilung und Bewertung von Leistungsnachweisen*

¹ Leistungsnachweise oder Teile von Leistungsnachweisen werden von den Dozierenden durchgeführt, beurteilt und bewertet.

² Die Qualität der Leistungsnachweise von Modulen wird sowohl in ECTS-Bewertungen als auch in numerischen Noten ausgewiesen.

³ Die numerische Beurteilung wird in den folgenden ganzen oder den dazwischen liegenden halben Noten ausgedrückt:

6 = sehr gut	5 = gut
4 = genügend	3 = ungenügend
2 = schwach	1 = unbrauchbar

⁴ Die numerische Bewertung von Teilnachweisen eines Moduls wird gemäss den Noten in Absatz 3 und den dazwischen liegenden Zehntelsnoten ausgedrückt.

⁵ Module, Abschlussarbeiten und MAS-Arbeiten werden mit der ECTS-Bewertung «A» bis «F» gemäss Artikel 5 der Studienordnung für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern³ beurteilt.

Art. 18 *Nachteilsausgleich*

Der Nachteilsausgleich für Teilnehmende mit Behinderungen richtet sich nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁴. Die Programmleitung entscheidet auf Antrag über Massnahmen zur Gestaltung und Sicherstellung von gleichwertigen Bedingungen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind mit den erforderlichen Beweisen zu belegen.

Art. 19 *Verhinderungen bei Leistungsnachweisen*

¹ Sind Teilnehmende durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so reichen sie bei der Programmleitung umgehend ein schriftliches Abmeldegesuch ein.

² Ausgeschlossen ist die nachträgliche Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Teilnehmenden vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

³ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Hochschule Luzern – Informatik einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁴ Über die Genehmigung einer Abmeldung oder eines Abbruchs des Leistungsnachweises entscheidet die Programmleitung.

⁵ Wird ein Leistungsnachweis ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund nicht absolviert oder ein begonnener Leistungsnachweis nicht fortgesetzt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ SRL Nr. 522

⁴ SR 151.3

4. Promotion

Art. 20 *Anforderungen an die Promotion*

¹ Für die erfolgreiche Promotion in einem MAS-Programm ist die Erreichung von mindestens 60 ECTS-Credits erforderlich, wobei die Masterarbeit einen Anteil von mindestens 10 ECTS-Credits beträgt.

² Für die erfolgreiche Promotion in einem DAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 30 ECTS-Credits erforderlich.

³ Für die erfolgreiche Promotion in einem CAS-Programm sind die Erreichung von mindestens 10 ECTS-Credits erforderlich.

⁴ Wenn beim modularen Aufbau eines MAS-Programmes trotz erfolgreicher Absolvierung der ausgewählten CAS-Programme die geforderten ECTS-Credits nicht erreicht werden, können diese bis maximal 5 ECTS-Credits durch eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit nachgeholt werden.

⁵ Über eine mögliche Teilnahmepflicht am Kontaktunterricht entscheidet die Programmleitung.

⁶ Sofern nicht genügend ECTS-Credits für den erfolgreichen Abschluss erreicht werden, kann eine Bestätigung über die einzelnen bestandenen Module inkl. ECTS-Credits erstellt werden.

5. Programmorganisation

Art. 21 *Rückzug der Anmeldung, Unterbruch und Abbruch der Weiterbildung*

¹ Das Programm kann unterbrochen werden, darf aber insgesamt nicht länger als 5 Jahre dauern. Das Überschreiten der maximalen Programmdauer kann zum Ausschluss aus dem Programm führen.

² Gesuche um Dispensation von Modulen oder Kursen sind schriftlich an die Programmleitung zu richten. Die Programmleitung entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen.

³ Der Rückzug der Anmeldung ist schriftlich mitzuteilen. Wird die Anmeldung nach Erhalt der Aufnahmebestätigung innerhalb von sechs Monaten vor Kursstart zurückgezogen, ist eine Aufwandsentschädigung in der Höhe von Fr. 500.-- zu entrichten.

⁴ Bei Abbruch einer Weiterbildung oder Rückzug einer bestätigten Anmeldung innerhalb von zwei Monaten vor Programmbeginn sind die gesamten Kosten der Weiterbildung geschuldet.

Art. 22 *Ausschluss vom Programm*

Teilnehmende können aus schwerwiegenden Gründen, namentlich wegen nachhaltiger Störung des Unterrichtsbetriebes oder Nichtbezahlung der Gebühren, vom Programm ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 23 *Verschiebung oder Absage eines Programms*

Bei einer zu geringen Zahl von Anmeldungen kann die Programmleitung das Programm verschieben oder absagen. Die Angemeldeten werden in diesem Fall zeitnah informiert.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Studienreglement für die Weiterbildung an der Hochschule Luzern – Informatik vom 31. August 2017 wird aufgehoben.

Art. 24 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat⁵ auf den 1. September 2021 in Kraft.

Rotkreuz, 6. September 2021

Hochschule Luzern - Informatik



Prof. Dr. René Hüsler
Direktor

⁵ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 27. August 2021 genehmigt.